

GESCHÄFTSORDNUNG DES 75. STUDIERENDENPARLAMENTS

Das 75. Studierendenparlament hat sich in seiner 2. ordentlichen Sitzung am 07.05.2025 gemäß Art. 20 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung wurde am 20.05.2025 durch das Präsidium des 75. Studierendenparlamentes, ausgefertigt und bekannt gemacht.

§ 1 Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des gesamten Parlamentsbetriebes. ²Es übt während der Sitzungen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung das Hausrecht aus.
- (2) Das Präsidium bereitet die Parlamentssitzungen vor.
- (3) Das Präsidium hat die neutrale Leitung der Sitzungen inne.
- (4) Das Präsidium fragt die Anwesenheit der Abgeordneten, AStA Referent*innen und Gästen in geeigneter Form ab.
- (5) Das Präsidium kann die Sitzung für die Dauer von jeweils maximal zehn Minuten unterbrechen, wenn es diese Maßnahme im Sinne eines geordneten Tagungsablaufes als förderlich erachtet.
- (6) ¹Das Präsidium legt Satzung und Geschäftsordnung für die Dauer der Sitzung verbindlich aus. ²Bei Unklarheiten kann es die anwesenden Mitglieder des Satzungs- und Ordnungsausschusses zur Beratung heranziehen. ³Bei Unklarheiten kann das Präsidium für die Dauer der Beratung eine Pause nehmen, in der es den Sachverhalt klärt. ⁴Nach der Pause wird dem Plenum das Ergebnis mitgeteilt.
- (7) Das Präsidium kann den Gleichstellungsausschuss bei Gleichstellungs- und Diskriminierungsfragen zur Beratung einberufen.

§ 2 Einladung und Fristen

- (1) Beantragte Tagesordnungspunkte, die beim Präsidium bis 15 Uhr des Tages an dem die Ladungsfrist endet eingehen, müssen vom Präsidium auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und mit der Einladung verschickt werden.
- (2) ¹Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungszeit jeden zweiten Mittwoch um 20 Uhr c.t. statt. Dieser Zwei-Wochen-Rhythmus beginnt mit der ersten Sitzung des jeweils neuen Semesters. ²Sitzungen, die von dieser Regelung abweichen, werden außerordentlich eingeladen. ³Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet das Präsidium.
- (3) ¹Alle Sitzungsunterlagen werden spätestens drei Tage vor der Sitzung in einer geeigneten Datenbank zur Verfügung gestellt. ²Öffentliche Unterlagen müssen allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich sein, nicht-öffentliche Unterlagen müssen allen Abgeordneten zur Verfügung stehen.
- (4) Im Falle eines Rücktritts eines Mitglieds des Studierendenparlamentes im Zeitraum zwischen der Ladung und der Sitzung, entfällt die Ladungsfrist für die nachrückende Person.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn einer Sitzung nach § 9 Abs. 1 wird festgestellt, ob das Studierendenparlament beschlussfähig ist.
- (2) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes anwesend sind.
- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden, so ist dieser in allen Belangen auf der nächsten Sitzung beschlussfähig.

- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit zu einem Zeitpunkt festgestellt, so bleibt das Studierendenparlament für den gesamten Sitzungstag beschlussunfähig.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium verschickt mit der Einladung zu einer Sitzung eine vorläufige Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 1. Begrüßung und Formalia
 2. Beschluss der Tagesordnung
 3. Genehmigung ausstehender Protokolle
 4. Mitteilungen und Fragen vom bzw. an das Präsidium und die Ausschüsse
 5. Anfragen und Mitteilungen an bzw. des Allgemeinen Studierendenausschuss
 6. Nichtöffentliches aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss; dieser Tagesordnungspunkt ist nichtöffentlich und unter Anwesenheit der Abgeordneten und Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss zu behandeln.
 7. Sonstiges
- (3) ¹Tagesordnungspunkte, die auf der vorangegangenen Sitzung nicht behandelt wurden, ohne dass das Parlament deren Nichtbefassung beschlossen hat, werden zu Beginn der nächsten Sitzung behandelt. ²Vertagte Tagesordnungspunkte können erst nach den Tagesordnungspunkten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 behandelt werden. ³Der Tagesordnungspunkt gem. § 4 Abs. 2 Nr. 7 muss nicht vertagt werden.
- (4) ¹Das Parlament kann Anträge zur Beratung in die Ausschüsse verweisen. ²Zur Beratung verwiesene Anträge sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung nach den Tagesordnungspunkten nach Abs. 2 Nr. 1 bis 6 behandelt werden.
- (5) ¹Wahlen, finanzwirksame Anträge, Anträge zur Änderung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft sowie Misstrauensanträge, und die Durchführung einer Urabstimmung müssen im Rahmen der Ladungsfrist den Abgeordneten angekündigt werden. ²Bei Anträgen zu Wahlen muss in der Tagesordnung ersichtlich sein, um die Wahl welches Amtes bzw. welcher Ämter es sich handelt.
- (6) ¹Anträge auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen der Studierendenschaft müssen den Abgeordneten während der Ladungsfrist nach § 2 Abs. 6 bereitgestellt werden. ²Änderungsanträge, die sich auf die vorgenannten Anträge beziehen, dürfen nur diejenigen Regelungsbereiche betreffen, deren Änderung rechtzeitig beantragt wurde.

§ 5 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Ausschließlich die obere Hälfte des Wahlzettels („Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“) wird verwendet bei:
 1. Abstimmungen über Anträge,
 2. Wahlen, bei denen nur eine einheitlich wählbare Liste antritt sowie
 3. Wahlen, bei denen nur ein*e Kandidat*in antritt
- (2) Ausschließlich die untere Hälfte des Wahlzettels (durchgezogene Linien) wird verwendet bei:

1. Wahlen, bei denen mehr als eine Liste antritt,
 2. Wahlen, bei denen mehr als eine Person antritt sowie
 3. in sonstigen Fällen.
- (3) ¹Gibt es bei einer Abstimmung nach Abs. 1 Nr. 1 mehr Enthaltungen als „Ja“ und „Nein“-Stimmen, so findet nach erneuter Beratung eine neue Abstimmung statt. ²Nach der erneuten Beratung und Abstimmung ist die Abstimmung gültig, unabhängig vom Anteil der Enthaltungen
- (4) ¹Finden Wahlen oder Abstimmungen nach Abs. 2 statt, so sind alle Kandidierenden auf dem Wahlzettel einzutragen. ²Eine Enthaltung zur betreffenden Person ist durch das Ausschreiben des Wortes „Enthaltung“ hinter dem Namen kenntlich zu machen. Gleiches gilt für das Wort „Nein“ als Ablehnung der Person und das Wort „Ja“ als Zustimmung.
- (5) Personenwahlen sind geheim.
- (6) ¹Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er entgegen den Abs. 1 - 3 ausgefüllt wird oder die Wahlentscheidung nicht eindeutig erkennbar ist. ²Über die Gültigkeit entscheidet das Präsidium. ³Auf Nachfrage muss das Präsidium Abgeordneten erklären, warum ein Wahlzettel für ungültig erklärt wurde, die Abgeordneten haben dabei auch das Recht, den Wahlzettel einzusehen.
- (7) Bei digitalen Sitzungen werden Briefwahlen nach Art. 29a der Satzung durchgeführt.

§ 6 Anträge

- (1) Antragsberechtigt im Studierendenparlament sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, Fraktionen, Ausschüsse und das Präsidium des Studierendenparlamentes, die Organe der Studierendenschaft nach Art. 2 der Satzung der Studierendenschaft sowie andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlamentes.
- (2) Alle Anträge mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen sind in Textform beim Präsidium einzureichen. Der Wortlaut des Antrags ist verbindlich.
- (3) ¹Neben dem Wortlaut des Antragstextes enthält der Antrag den Namen der antragsstellenden Person und ggf. ihre Fraktionszugehörigkeit oder Funktion. ²Im Falle des Antrags eines Organs enthält der Antrag neben Nennung des Organs das Datum des Beschlusses über den Antrag.
- (4) ¹Sofern dem Antragstext eine Begründung beigefügt ist, gilt diese nicht als Teil der Beschlussgrundlage. ²Gleichwohl werden vorhandene Begründungen in die Beschlusslage aufgenommen und können im Zweifelsfall zur Auslegung herangezogen werden.
- (5) Bei Finanzwirksamen Beschlüssen muss der Finanzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme haben und müssen diesem deshalb im Rahmen der Ladungsfrist zugehen.
- (6) ¹Änderungsanträge können bis zum Ende der Debatte gestellt werden. Änderungsanträge müssen in Textform beim Präsidium eingehen. ²Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Nach dem gleichen Verfahren werden alle eventuell weiteren Änderungsanträge abgestimmt. ³Danach folgt die Schlussabstimmung.

§ 7 Redebeiträge

- (1) ¹Aus dem Präsidium heraus sind lediglich Äußerungen zur Geschäftsordnung und Satzung zulässig. ²Für inhaltliche Beiträge müssen sich die Präsidiumsmitglieder in das Plenum einreihen. ³Reihen sich Mitglieder des Präsidiums entgegen dieser Regelung nicht in das Plenum ein, erhalten diese einen

automatischen Ordnungsruf, dieser hat keine Konsequenzen und wird im Protokoll vermerkt.

- (2) Wortmeldungen sind in Präsenz durch Handzeichen und digital durch ein vom Präsidium festgelegtes Mittel anzuzeigen.
- (3) ¹Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse des Studierendenparlamentes und den antragsstellenden Personen des jeweiligen Tagesordnungspunkts oder Antrags kann, wenn es dem Verlauf der Debatte und insbesondere der Klärung der Sachlage dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt werden. ²Redenden wird eine Nachfrage pro Redebeitrag gewährt, die sich auf die Antwort beziehen muss.
- (4) ¹Das Präsidium führt eine quotiert-balancierte Redeliste. ²Die Listen heißen "FLINTA*" und "Offen". ³Innerhalb der Teillisten werden Redner*innen mit weniger Wortbeiträgen vorgezogen. ³Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine neue Redeliste geführt. ⁴Alle sollten sich je einer Liste zuordnen. ⁵Diese Zuordnung wird dem Präsidium mitgeteilt, hierfür fragt das Präsidium vertraulich in geeigneter Form ab, auf welche Liste Personen möchten. ⁶Das Präsidium behandelt die Zuordnung vertraulich. ⁷Beim Verdacht auf Missbrauch der Redeliste kann das Präsidium zur Klärung den Gleichstellungsausschuss hinzuziehen. ⁸Ein zurückgezogener Wortbeitrag wird bei der Führung der Redeliste nicht berücksichtigt.
- (5) ¹Die Aussprache kann auf begründeten Vorschlag des Präsidiums vorab zeitlich begrenzt werden. ²Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. ³Eine Verlängerung kann auf Antrag durch das Parlament beschlossen werden. ⁴Eine zeitliche Begrenzung der Befragung von Kandidierende von unter einer Stunde kommt nicht in Betracht. ⁵Personen, die noch nicht eine Frage mit Nachfrage zur Sache gestellt haben, dürfen über die Zeitbegrenzung hinaus eine Frage stellen.
- (6) ¹Personen, die für das Präsidium oder den Allgemeinen Studierendenausschuss kandidieren und bei ihrer Wahl nicht anwesend sind, sollen Vorstellungen in Textform beim Präsidium oder einer stellvertretenden Person ihrer Fraktion einreichen. ²Die Redezeit pro Wortbeitrag kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden. ³Sie kann nicht auf unter eine Minute pro Redebeitrag begrenzt werden.

§ 8 Befragung von Kandidierenden

- (1) Wer für ein Amt kandidiert, welches durch Wahl vom Studierendenparlament besetzt wird, muss sich auf Wunsch der Abgeordneten im Plenum vorstellen und alle Fragen, welche im Zusammenhang mit der Ausübung des angestrebten Amtes stehen, beantworten.
- (2) (2) Fragen, welche nicht im Zusammenhang mit der Amtsausübung stehen und bei der Befragung zur Kandidatur einer Person für ein Amt gestellt werden, müssen vom Präsidium als solche kommentiert werden, mit dem Hinweis, dass die Antwort verweigert werden kann.
- (3) (3) Personen, die für das Präsidium oder den Allgemeinen Studierendenausschuss kandidieren und bei ihrer Wahl nicht anwesend sein können, sollen Vorstellungen in Textform beim Präsidium oder einer stellvertretenden Person ihrer Fraktion einreichen. Diese Vorstellung wird im Rahmen der Befragung von der Stelle verlesen, welche die Vorstellung erhalten hat.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Präsidium kann zur Ordnung oder zur Sache rufen. Dies entspricht der verwarnenden Androhung einer Ordnungsmaßnahme. Wer zwei Mal verwarnet wurde, kann vom Präsidium weitere Ordnungsmaßnahmen auferlegt bekommen.

(2) ¹Je nach Schwere des Verstoßes gegen die Ordnung, kann das Präsidium folgende Ordnungsmaßnahmen erteilen:

- a) Entzug des Wortes für die Dauer eines Tagesordnungspunktes
- b) Ausschluss von der Teilnahme an der Beratung für die Dauer des Tagesordnungspunktes
- c) Ausschluss von der Teilnahme an der Beratung für die Dauer der restlichen Sitzung und Verweis von dieser.
- d) Mitglieder des Präsidiums können Ordnungsrufe nach § 7 Abs. 1 erhalten, diese dienen der Dokumentierung von Fehlverhalten

²Die Bewertung der Erheblichkeit des Verstoßes obliegt der Sitzungsleitung.

(3) ¹Der Ausschluss von Abgeordneten von Abstimmungen und Wahlen kommt nicht in Betracht. ²Das Präsidium hat daher sicherzustellen, dass ausgeschlossene Abgeordnete an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können.

§ 10 Sitzungstag

(1) Der Sitzungstag endet um 1 Uhr des nächsten Tages.

(2) ¹Sollten Tagesordnungspunkte durch Beendigung des Sitzungstages einer konstituierenden Sitzung nicht vollständig behandelt worden sein, beginnt der nächste Sitzungstag am nächsten Werktag, nicht aber an einem Samstag, am gleichen Ort und zur gleichen geladenen Uhrzeit. ²Bei ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen, werden sie auf die nächste Sitzung vertagt.

§ 11 Protokollführung

(1) Von jeder Sitzung des Studierendenparlamentes ist Protokoll zu führen.

(2) Das Protokoll enthält mindestens

1. eine Liste der teilnehmenden Personen
2. alle eingebrachten Anträge und deren Ergebnisse
3. Wahlvorschläge und deren Ergebnisse
4. alle erteilten Ordnungsrufe mit Begründung
5. Mitteilungen des Präsidiums

(3) Das Protokoll muss Wortbeiträge, die die Beratung und Debatte vorantreiben festhalten.

(4) ¹Das Protokoll kommt den Abgeordneten vor Beschluss zu. Diese haben Gelegenheit, Korrekturen einzubringen, die im Ermessen des Präsidiums übernommen werden können. ²Werden diese nicht übernommen, kann eine Änderung beantragt werden oder der Korrekturwunsch an das Protokoll angefügt werden.

(5) Jeder Abgeordnete hat das Recht eine persönliche Erklärung zu Protokoll zu geben.

(6) ¹Im Falle, dass die Protokollführung verhindert ist, wird der Ton in geeigneter Weise aufgezeichnet. ²Die Aufnahme ist vertraulich zu behandeln und wird im Anschluss an die Genehmigung des Protokolls zerstört, begründete Ausnahmen sind möglich, hierüber wird bei der Genehmigung des Protokolls abgestimmt. ³Die anwesenden Personen werden vor Beginn der Aufzeichnung darüber informiert, dass der Ton der Sitzung aufgezeichnet wird. ⁴Das Präsidium hat sicherzustellen, dass alle anwesenden Personen mit der Aufnahme einverstanden sind. ⁵Die Aufzeichnung des Tons einer Sitzung soll eine Ausnahme darstellen.

§ 12 Fraktionen

(1) ¹Die Abgeordneten haben das Recht, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen, sofern diese mindestens drei Mitglieder beinhalten. Abgeordnete, welche keiner Fraktion angehören, können sich zu Gruppen zusammenschließen, diese können dem Präsidium eine Kontaktperson benennen, welche Einladungen zu Ausschusssitzungen erhält, Gruppen müssen aus mindestens 2 Abgeordneten bestehen und haben ansonsten keine weiteren Rechte.

(2) ¹Jede Fraktion benennt dem Präsidium einen Fraktionsvorsitz als Kontaktperson. ²Sollte die Fraktion eine quotierte Doppelspitze haben, können bis zu zwei Personen benannt werden. ³Bei der Konstituierenden Sitzung fragt das Präsidium die Fraktionen nach ihrem Vorsitz. ⁴Sollten mehrere Personen den Vorsitz für eine Fraktion für dich beanspruchen und es handelt sich nicht um eine Doppelspitze im Sinne dieses Absatzes, so ist dem Präsidium ein von der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterschriebenes Protokoll der Fraktionssitzung, bei welcher der Vorsitz gewählt wurde, vorzulegen.

(3) ¹Der Fraktionsvorsitz erhält alle Einladungen zu Ausschüssen und leitet diese an die Mitglieder der Fraktion weiter. ²Er hat sonst keine weiteren Rechte oder Pflichten.

§ 13 Sitzungsgelder

(1) Abgeordneten, die nach § 9 Abs. 2 lit. c) ausgeschlossen wurden, kann auf einstimmigen Beschluss des Rechtsausschusses das Sitzungsgeld entzogen werden.

(2) ¹Abgeordnete, denen das Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder im Alter von bis zu zwölf Jahren obliegt, erhalten zusätzlich ein Sitzungsgeld von 15 Euro pro Stunde, die sie an einer Sitzung des Studierendenparlamentes oder seiner Ausschüsse teilgenommen haben und an welchen das Kind selbst nicht anwesend ist. ²Für jedes weitere Kind 5 Euro zusätzlich. ³Dabei zählen angefangene Stunden als ganze Stunden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen, über die das Präsidium entscheidet, gilt diese Regelung auch bei Kindern die älter als zwölf Jahre alt sind. ⁵Weiter kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen mehrere Kinder getrennt betreut werden müssen, das zusätzliche Sitzungsgeld erhöht werden.

(3) ¹Für die Feststellung der Anwesenheitszeit auf Parlamentssitzungen in Präsenz, wird die Anwesenheitsliste um die Angabe des Zeitpunktes von Ankunft und Verlassen der Abgeordneten ergänzt. ²Die Abgeordneten sorgen selbstständig für das Eintragen der Uhrzeiten. ³Bei digitalen Sitzungen haben Abgeordnete das Betreten und Verlassen der Sitzung dem Präsidium in geeigneter Weise anzuzeigen.

(4) ¹Der frühestmögliche Zeitpunkt ist der Beginn der Sitzung, also der Zeitpunkt, zu dem geladen wurde. ²Der späteste mögliche Zeitpunkt ist das im Protokoll festgestellte Sitzungsende.

(5) Die Anwesenheitsliste mit Zeitangaben ist Teil des Sitzungsprotokolls

§ 14 Anfragen

(1) Anfragen an den Allgemeinen Studierendenausschuss sind außer in der Fragestunde in Textform zu stellen.

(2) Schriftliche Anfragen sind vom betreffenden Arbeitsbereich, dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss oder dem Teil des Allgemeinen Studierendenausschuss als Organisation der in der Satzung in Art. 31 Abs. 2 benannt wird innerhalb von 14 Kalendertagen in Textform zu beantworten und sollen bis zur nächsten Sitzung vorliegen.

(3) ¹Anfragen können von jedem Mitglied der Studierendenschaft gestellt werden. ²Sie sind beim Präsidium schriftlich oder elektronisch einzureichen. ³Das Präsidium teilt der zuständigen Stelle die Anfrage schriftlich oder elektronisch unverzüglich mit.

(4) 1 Mindestens zweimal im Semester findet eine Aktuelle Fragestunde statt. 2 In ihr berichten die Mitglieder des Allgemeiner Studierendenausschuss ausführlicher über ihre Arbeit und den Fortgang ihrer Projekte. 3 Zudem nehmen sie dabei Stellung zu den Fragen, die die Fraktionen und anderer Organe der Studierendenschaft drei Vorlesungstage z u v o r beim Allgemeiner Studierendenausschuss und in Kopie beim Präsidium des Studierendenparlamentes eingereicht haben. 4 Im Anschluss an die Berichte ist jeweils Gelegenheit für Fragen gegeben. 5 Die Fragestunde sieht ausdrücklich die aktive Beteiligung von Studierenden ohne Mandat vor. 6 Das Präsidium hat dies bei der Einladung besonders zu berücksichtigen. 7 Auf Antrag von 20 Mitgliedern der Studierendenschaft ist eine dritte Aktuelle Fragestunde pro Semester abzuhalten.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) 1 Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur von Abgeordneten des Studierendenparlamentes und Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden. 2 Die Meldung erfolgt mit bei physischen Sitzungen mit zwei erhobenen Händen, bei digitalen Sitzungen durch den Eintrag „GO-Antrag“ im Chat, der Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. 3 Der Aufruf eines Antrags zur Geschäftsordnung darf einen Redebeitrag jedoch nicht unterbrechen. 4 Zu ihnen werden eine Antragsbegründung sowie eine inhaltliche oder formale Gegenrede zugelassen. 5 Die Sitzungsleitung stellt die Mehrheit in geeigneter Art und Weise fest.
- (2) Die Abstimmung eines Geschäftsordnungsantrages erfolgt nur durch „Ja“ oder „Nein“.
- (3) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
1. Anträge, die nach Anhörung einer Für- und Gegenrede abzustimmen sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung; der Antrag kann nur von Abgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Antrag auf Vertagung
 - c) Antrag auf Nichtbefassung des Antragsgegenstandes; dieser Antrag ist vor Beginn der Beratung zur Sache zu stellen
 - d) Rückholantrag; hierfür wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten benötigt
 - e) Antrag auf Redezeitbegrenzung; der Antrag kann nur von Abgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben; eine Begrenzung auf weniger als eine Minute ist unzulässig
 - f) Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - g) Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes in einen Ausschuss
 - h) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung; dieser Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten
 - i) Antrag auf Schluss der Redeliste; bei Stattgabe des Antrages besteht die letzte Möglichkeit für Abgeordnete sich zu diesem Beratungsgegenstand auf die Liste setzen zu lassen
 - j) Antrag auf Alternativabstimmung
 - k) Antrag auf Verlängerung des Sitzungstages um höchstens eine weitere Stunde; dieser Antrag ist vorrangig zu behandeln. Der Antrag kann nur abgestimmt werden, wenn er vor Ablauf des Sitzungstages angezeit wurde.
 - l) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit; dieser Antrag wird nichtöffentlich beraten und abgestimmt und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der

anwesenden Abgeordneten; die Protokollführung ist nicht auszuschließen

- m) Antrag auf Erweiterung der Nichtöffentlichkeit; über den Antrag wird nichtöffentlich beraten und abgestimmt.
 - n) Antrag auf Erteilung des Antrags- bzw. Rederechtes an anwesende Personen, die nicht der Studierendenschaft angehören
 - o) 1 Antrag auf Führung eines Wortprotokolls für den Rest des Tagesordnungspunktes. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden. 2 Dem Antrag müssen lediglich ein Viertel der anwesenden Personen oder alle Anwesenden einer Fraktion zustimmen.
2. Anträge, denen immer stattgegeben wird:
- a) Antrag auf namentliche Abstimmung; dieser Antrag ist nicht möglich bei Geschäftsordnungsanträgen und Wahlen
 - b) Antrag auf erneute Auszählung eines Abstimmungsergebnisses
 - c) Antrag auf Sitzungsunterbrechung von maximal 10 Minuten im Namen der eigenen Fraktion; dieser Antrag kann von Fraktionen pro drei Mitglieder einmal pro Sitzungstag gestellt werden, wobei jeder Fraktion mindestens eine Sitzungsunterbrechung zusteht
 - d) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Antrag auf geheime Abstimmung; dieser Antrag ist nicht möglich bei Geschäftsordnungsanträgen; Eine geheime namentliche Abstimmung nach a) und f) erfolgt durch das Festhalten, ob eine Person abstimmt.
 - f) Antrag auf Einberufung des Gleichstellungsausschusses

- (4) 1 Die Ausführungen der Redner*innen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten nicht überschreiten. 2 Redet niemand gegen einen Geschäftsordnungsantrag, so ist er angenommen.
- (5) Persönliche Erklärungen sind ausschließlich in schriftlicher Form dem Protokoll beizufügen. 2 Sie dienen der Klarstellung der eigenen Auffassung zum Beratungsgegenstand oder der Gendarstellung zu Tatsachenbehauptungen aus der Debatte.

§ 16 Ausschüsse

- (1) 1 Jeder Ausschuss nach Art. 25 der Satzung der Studierendenschaft besteht grundsätzlich aus drei Abgeordneten. 2 Bei vom Studierendenparlament eingerichteten sonstigen Ausschüssen wird die Anzahl der Ausschussmitglieder bei der Einrichtung festgesetzt. 3 Durch Beschluss kann die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses erhöht werden.
- (2) 1 Beim Ausscheiden eines Ausschussmitglieds findet eine Neuwahl des Ausschusses auf der nächsten ordentlichen Sitzung statt. 2 Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (3) 1 Das Parlament kann mit einfacher Mehrheit die Neuwahl eines oder mehrerer Ausschüsse beschließen. 2 Die Wahl findet auf der nächsten ordentlichen Sitzung statt.
- (4) 1 Die Ausschüsse haben eine Ladungsfrist von zwei Tagen, ansonsten verfahren sie analog zu den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. 2 Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen werden dem Vorsitz jeder Fraktion, der Kontaktperson jeder Gruppe und den Ausschussmitgliedern zugestellt. 3 Der Revisionsausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. 4 Die Abgeordneten sind von einem Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht betroffen. 5 Die Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. 6 Ein

Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder anwesend sind. ⁷Das Präsidium lädt zu den Ausschusssitzungen ein. ⁸Nach der Wahl eines Ausschusses lädt das Präsidium zu einer konstituierenden Sitzung des Ausschusses ein.

- (5) ¹Die Prüftätigkeit und die Beratungen des Revisionsausschusses über die Empfehlung der Entlastung oder Nichtentlastung einzelner Zeichnungsberechtigter des Allgemeinen Studierendenausschusses finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. ²Die Öffentlichkeit wird über die Ausschussberichte und gegebenenfalls über Minderheitenvoten einzelner Ausschussmitglieder hergestellt.
- (6) Die Ausschüsse können auch in der vorlesungsfreien Zeit tagen. Bei solchen Sitzungen gilt eine Ladungsfrist von 2 Werktagen. Öffentlichkeit

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Damit alle Mitglieder der Studierendenschaft ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, sollen alle Versammlungsorte barrierefrei sein. ²Auf vorhergehenden Antrag soll Gehörlosen, blinden oder sehbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlaments und nach ihrer Verabschiedung am 07.05.2025 in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung bleibt gültig, bis das Parlament sich spätestens auf der ersten ordentlichen Sitzung eine neue Geschäftsordnung gibt.
- (4) Sofern diese Geschäftsordnung eine bestimmte Frage nicht abschließend klärt, so gilt die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Mainz, den 20.05.2025

Präsidium des
75. Studierendenparlamentes